



Vorlage Nr.: V0783/10
Datum:

Vorlage

Beratungsfolge		
Dienstberatung der Oberbürgermeisterin	nicht öffentlich	zur Information
Ortsbeirat Neustadt	öffentlich	beratend
Ausschuss für Finanzen und Liegenschaften	nicht öffentlich	beratend
Ausschuss für Stadtentwicklung und Bau	nicht öffentlich	beratend (federführend)
Stadtrat	öffentlich	beschließend

Zuständig: GB Stadtentwicklung

Gegenstand:

Fortschreibung des verkehrlichen Rahmenplanes für das Kerngebiet der Äußeren Neustadt Dresden

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt:

1. Der verkehrliche Rahmenplan bildet die Grundlage für die weitere verkehrliche Entwicklung mit dem Schwerpunkt Verkehrsberuhigung im Kerngebiet der Äußeren Neustadt Dresden.
2. Der Beschluss Verwendung von Stellplatzablösegebühren im Ortsamtsbereich Neustadt – Investitionsvorhaben Tiefgarage Louisestraße 63 vom 9. August 2001 (Beschluss-Nr. V1372-31-2001) wird aufgehoben.

bereits gefasste Beschlüsse:

V0567-SR14-05 vom 9. Juni 2005
V4018-94-1999 vom 24. Juni 1999

aufzuhebende Beschlüsse:

V0567-SR14-05 vom 9. Juni 2005
V4018-94-1999 vom 24. Juni 1999

Finanzielle Auswirkungen:

- HH-Stelle/Finanzposition:
- einmalige Kosten bzw. Ausgaben:
- laufende Kosten bzw. Ausgaben:
- zu erwartende Erträge bzw. Einnahmen zur Ausgabendeckung:
- jährliche Belastung bzw. Folgekosten gem. § 10 KomHVO:

Begründung:

1. Fortschreibung des verkehrlichen Rahmenplanes (siehe Anlage)

Infolge des Verkehrsaufkommens durch hohe Nutzungsdichte wirken sich die Konflikte zwischen ruhendem und fließendem Verkehr, zwischen den Verkehrsarten Fußgänger-, Radfahrer-, Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV) und Kfz-Verkehr sowie zwischen dem Verkehrsaufkommen der Bewohner, der Einkäufer und der Besucher in der Äußeren Neustadt besonders negativ aus. Eine Schlüsselstellung nimmt dabei nach wie vor die Unterbringung des ruhenden Kfz-Verkehrs ein.

Zur Verbesserung der verkehrlichen Situation in der Äußeren Neustadt wurde ein Parkraumbewirtschaftungskonzept und ein verkehrlicher Rahmenplan erarbeitet.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden formulierte mit seinem Beschluss dazu (Nr. V0567-SR14-05 vom 9. Juni 2005) Anforderungen an die Fortschreibung des verkehrlichen Rahmenplanes. Dies betraf folgende Schwerpunkte:

- Reduzierung des Durchgangsverkehrs;
- Untersuchungen inwieweit ein größerer Anteil an Einbahnstraßen realisiert werden kann;
- Untersuchungen inwieweit mehr eigene Fahrstreifen für Radfahrer ausgewiesen werden können
- Erweiterung des Umfanges an verkehrsberuhigenden Maßnahmen;
- Realisierung von weiteren Stellplätzen für Behinderte.

Im Rahmen der Fortschreibung wurden diese Schwerpunkte detailliert untersucht. Zur Problematik Verkehrsberuhigung und Vermeidung von Durchgangsverkehr wurde eine umfangreiche Kordonenerhebung im fließenden Kraftfahrzeugverkehr durchgeführt. Das Ergebnis bildet für das gesamte Planungsgebiet Verlauf und Größe der Durchgangsverkehre ab. Parallel dazu wurde der Umfang des Radverkehrs erhoben. In den Kapiteln zum motorisierten Individualverkehr (MIV) und zum Radverkehr sind Informationen dazu enthalten.

Der vorliegende verkehrliche Rahmenplan beinhaltet Detailaussagen zu den einzelnen Verkehrsarten Fußgängerverkehr, Radverkehr, ÖPNV und MIV und die Koordinierung ihrer baulichen Anlagen. Zur Information ist jeweils auch die verkehrliche Einbindung des Sanierungsgebietes in die Gesamtstadt dargestellt.

Durch verschiedene Gremien bzw. Aktionen wurden während des Planungsprozesses weitere Anregungen in die Fortschreibung des verkehrlichen Rahmenplanes eingebracht.

Alle Hinweise, Anregungen und Forderungen wurden im Planungsprozess untersucht und bewertet. Entsprechend ihrer Akzeptanz und Wirksamkeit unter den speziellen Bedingungen im Kerngebiet der Äußeren Neustadt und den jeweils resultierenden Konsequenzen erfolgte eine Berücksichtigung der Vorschläge. Die Ergebnisse finden sich in den vorgeschlagenen Maßnahmen wieder.

Zum Status bzw. zur Einordnung eines verkehrlichen Rahmenplanes in den Planungs- und Stadtentwicklungsprozess wird ausdrücklich darauf verwiesen, dass er ein aus verkehrswissenschaftlicher Sicht auf der Grundlage bekannter Rahmenbedingungen erarbeiteter, abgestimmter und durch die Willensbekundung des Stadtrates politisch anerkannter Plan ist, der eine verkehrliche Entwicklungsrichtung vorgibt. Es ist nicht das Anliegen eines verkehrlichen Rahmenplanes, für jedes verkehrliche Problem bereits eine detaillierte und abgestimmte Lösung parat zu haben. Dies muss den entsprechenden Detailplanungen vorbehalten bleiben.

2. Aufhebung des Beschlusses zur Bezuschussung der Tiefgarage Louisenstraße 63

Da im vorgeschlagenen Standortkonzept die mögliche Tiefgarage Louisenstraße 63 nicht mehr enthalten ist, muss der entsprechende Stadtratsbeschluss vom 9. August 2001 zur Bezuschussung dieses Vorhabens aufgehoben werden (Beschluss-Nr. V1372-31-2001).

Der Beschlusstext beinhaltete eine Änderung des Stadtratsbeschlusses vom 24. Juni 1999 (Beschluss-Nr. V 4018-94-1999) zur Verwendung von Stellplatzablösegebühren über eine Ergänzung der dort tabellarisch aufgelisteten Maßnahmen zugunsten dieses Vorhabens.

Der Inhalt der Beschlusspunkte des weiter geltenden Beschlusses aus dem Jahr 1999 blieb davon unberührt.

Dieser Stadtratsbeschluss zur Verwendung von Stellplatzablösegebühren vom 24. Juni 1999 (Beschluss-Nr. V4018-94-1999) enthielt unter Punkt 3 folgende Verpflichtung:

"Ist nach einem Zeitraum von 5 Jahren nach dem Beschluss der Baubeginn der Maßnahme noch nicht erfolgt, erlischt der Anspruch auf Zuschuss aus Stellplatzablösegebühren automatisch. Die Mittel stehen dann für andere Vorhaben zur Verfügung."

Nach den Festlegungen des Beschlusses aus dem Jahr 1999 hätte der Baubeginn bei für den Bauherren ungünstiger Auslegung des Beschlusstextes spätestens im Jahr 2004 bei günstiger Auslegung (2001 + 5 Jahre) im Jahr 2006 stattfinden müssen. Der Baubeginn der Tiefgarage Louisenstraße 63 ist bis heute nicht erfolgt. Damit ist der Anspruch auf Zuschuss erloschen.

Weiterhin ist die Baugenehmigung für das Vorhaben am 19. Juli 2005 abgelaufen. Auch die Bestimmungen des Fördervertrages vom 7. Februar 2003 u. a. bezüglich der Fristen zur Durchführung der Baumaßnahme (§ 2 Abs. 1) sind nicht eingehalten worden. Aus dem Vertrag können keine Ansprüche mehr abgeleitet werden.

Der betreffende Vertrag wurde mit Schreiben der Oberbürgermeisterin der Landeshauptstadt Dresden vom 11. Mai 2010 gekündigt. Die Rückabwicklung des Flurstücksverkaufes (Flurstück 636 a) erfolgt derzeit durch die STESAD GmbH im Auftrag der Landeshauptstadt Dresden.

Aus den genannten Gründen sollen die per Stadtratsbeschluss gebundenen Stellplatzablösegebühren in Höhe von 1.124.842 EUR (2,2 Mio. DM) in der Rücklage als frei verfügbar gekennzeichnet werden

Anlagenverzeichnis:

Verkehrlicher Rahmenplan Äußere Neustadt

Helma Orosz